

---

## STATUTEN

---

### 1 NAME UND ZWECK

- 1.1 Unter dem Namen „**LV IBZ Lehrmeistervereinigung Zeichner EFZ Innenarchitektur**“ (ehem. Innenausbauzeichner) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die LV IBZ bezweckt die Förderung des Berufsstandes der Zeichner EFZ Innenarchitektur und vor allem eine optimale Ausbildung der Lehrlinge.
- 1.3 Die LV IBZ setzt sich für die berufliche Aus- und Weiterbildung der Lehrlinge und Lehrmeister ein.
- 1.4 Die LV IBZ vertritt die Interessen ihrer Mitglieder insbesondere gegenüber Gewerbeschulen, Amt für Berufsbildung, Fachschulen, Vereinigung Schweizerischer Innenarchitekten (VSI), Vereinigungen Schweizerischer Schreinermeister (VSSM) anderen Berufsverbänden und Institutionen mit ähnlicher Zweckrichtung.

### 2 MITGLIEDSCHAFT

#### 2.1 Kategorien und Qualifikationen

- 2.11 **Mitglieder**
  - A) Firmenmitgliedschaft, d.h. Firmen und Planungsbüros welche berechtigt sind im Beruf Zeichner EFZ Innenarchitektur Lehrlinge auszubilden.
  - B) Einzelmitgliedschaft, d.h. Personen welche die Ausbildung und die Weiterbildung der Zeichner EFZ Innenarchitektur fördern.
  - C) Jung-Mitgliedschaft, d.h. Personen mit abgeschlossener Berufslehre als Zeichner EFZ Innenarchitektur. Diese Mitgliedschaft dauert höchstens 5 Jahre ab Lehrabschluss.

Die Mitgliedschaft im ersten Jahr nach Lehrabschluss ist kostenlos. Danach erhalten die Jungmitglieder eine Beitrittserklärung. Wenn diese unterzeichnet ist, wird die Rechnung für den jährlichen Mitgliederbeitrag versandt.

- 2.12 **Freimitglieder** Mitglieder die das 65. Altersjahr vollendet haben oder Personen welche besondere Verdienste um die Lehrmeistervereinigung erworben haben und von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden.
- 2.13 **Ehrenmitglieder** Mitglieder, welche seit der Vereinsgründung dabei sind, und im Vorstand tätig waren. Sie haben keine Beitragspflicht.

## **2.2 Rechte und Pflichten**

- 2.21 Mitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 2.22 Durch den Eintritt in die LV IBZ anerkennen die Zugehörigen aller Kategorien die Statuten, Reglement und Ordnungen.
- 2.23 Die Mitglieder verpflichten sich - ihren Möglichkeiten entsprechend - zur Mitarbeit in den Organen und Arbeitsgruppen.

## **2.3 Aufnahme / Austritt / Ausschluss**

- 2.31 Mitglieder können Personen oder Firmen werden, welche berechtigt sind Lehrlinge auszubilden, sowie Personen, welche die Ausbildung der Lehrlinge besonders fördern.
- 2.32 Der Austritt erfolgt per Ende des Rechnungsjahres, unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, schriftlich an den Vorstand. Für die Jungmitglieder, welche das erste Jahr die Mitgliedschaft kostenlos erhalten haben, besteht keine Kündigungspflicht.
- 2.33 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bzw. durch die Auflösung bei juristischer Person.
- 2.34 Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente und Ordnungen verstossen haben, z.B. durch
- grobe Verletzung der Berufs - und Ausbildungspflichten.
  - Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge nach erfolgloser dritter Mahnung.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

### **3 ORGANISATION**

#### **3.1 Organe**

3.11 Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

3.12 Für die Behandlung bestimmter Fragen können besondere Kommissionen ernannt werden.

3.13 Die Amtsperiode der Organe gemäss Art. 3.11 beträgt 2 Jahre. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode. Die Amtsperiode für spez. Kommissionen gemäss Art. 3.12 erlischt mit der Erledigung des Auftrages.

#### **3.2 Wahlen und Abstimmungen**

3.21 Bei Wahlen und Abstimmungen in den Organen und besonderen Kommissionen hat jedes Mitglied eine Stimme.

3.22 Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen.

3.23 Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

3.24 Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von mindestens der Hälfte aller anwesenden Mitgliedern geheime Abstimmung verlangt wird.

#### **3.3 Generalversammlung**

3.31 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Die Versammlung wählt und beschliesst in folgenden Geschäften:

- Wahl des Vorstands und des Präsidenten \*
- Wahl der Rechnungsrevisoren \*
- Wahl der Delegierten der Lehrmeistervereinigung (für die Sitze B+Q und BBV-RBP als Empfehlung) \*

- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung \*
- Genehmigung von Jahresprogramm und Budget \*
- Festsetzung der Jahresbeiträge \*
- Genehmigung und Aenderung von Ordnungen unnd Reglementen \*\*
- beschliesst über Kollektivmitgliedeschaften \*\*
- Aenderung der Statuten \*\*
- Ernennung von Freimitgliedern \*\*
- Ausschlüsse \*\*
- Auflösung des Vereins \*\*\*

\* = einfaches Mehr

\*\* = Zweidrittels - Mehr der anwesenden Mitglieder

\*\*\* = Zweidrittel aller Vereinsmitglieder

- 3.32 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand jährlich einmal, in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres, einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein schriftliches Gesuch dazu stellt.

Das Datum der Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 60 Tage im voraus bekannt zu geben. Traktandenwünsche und Anträge müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum, unter Bekanntgabe der Traktanden.

### **3.4 Vorstand**

- 3.41 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, im Idealfall aus deren fünf bis sieben Mitgliedern, nämlich:

- Präsident (zwingend)
- Aktuar (zwingend)
- Kassier (zwingend)
- Vizepräsident
- 1-3 Beisitzern
- Weiter Personen können den Vorstand projektspezifisch unterstützen.

- 3.42 Der Vorstand bearbeitet die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht durch Statuten oder Generalversammlungsbeschlüsse einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist führend und verantwortlich, insbesondere speziell in folgenden Belangen:
- Jahresprogramm
  - Interne Koordination und Information (Mitglieder, Kommissionen, Delegierte, Arbeitsgruppen)
  - Durchführung des Lehrlingswettbewerbs (Wettbewerbs-Kommission LW)
  - Finanzen
  - Homepage der Lehrmeistervereinigung
- 3.43 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3.44 Der Vorstand kann die Erledigung von Aufgaben, unter Auflage eines Pflichtenheftes, an Kommissionen oder Delegierte übertragen.
- 3.45 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt in seinem Kreis den Vizepräsidenten und führt Protokoll über die Vorstandstätigkeit.
- 3.46 Die Zeichnungsberechtigung wird innerhalb des Vorstandes geregelt.
- 3.47 Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirkt, sind Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich, E-Mail, Telefon etc.) gültig. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

### **3.5 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die auf Ende des Rechnungsjahres (30. Juni) abzuschliessende Jahres- und Vermögensrechnung und erstatten jeweils einen schriftlichen Bericht mit Anträgen zuhanden der ordentlichen Jahresversammlung.

Der Vorstand kann für die Rechnungsrevision Buchhaltungs-Sachverständige beiziehen.

### **3.6 Qualitätssicherung der Ausbildung / Mitarbeit in Kommissionen**

- 3.61 Ausbildungskommission Zeichner Fachrichtung Innenarchitektur AK ZFI:  
Die Lehrmeistervereinigung ist um die Qualitätssicherung der Ausbildung bemüht. Sie überwacht, pflegt und reagiert, in dem sie Vertreter des Vereins als Mitglieder der Ausbildungskommission zur Verfügung stellt; insbesondere für die Unterkommissionen „Kommission für das Qualifikationsverfahren (QV)“ sowie für die „Kommission für die überbetrieblichen Kurse (üK)“.

Die Lehrmeistervereinigung übernimmt keine Verpflichtung und Verantwortung über die Finanzen der Ausbildungskommission und deren Unterkommissionen.

- 3.62 Berufsbildnerverein Raum- und Bauplanung BBV-RBP / Kommission für Berufsbildung und Qualität B+Q:  
Um weiter Einfluss zu nehmen und an der Ausbildung mitzuwirken, ist die Lehrmeistervereinigung Mitglied beim Berufsbildnerverein Raum- und Bauplanung BBV-RBP sowie bei der Kommission für Berufsbildung und Qualität B+Q.  
Die Lehrmeistervereinigung belegt diesen Sitz bei der Kommission B+Q zusammen mit den Verbänden VSSM und VSI ASAI. Die anfallenden Kosten für Mitgliedschaften und Arbeiten von den Delegierten werden wie folgt aufgeteilt: VSSM 40% / VSI ASAI 20% / LV IBZ 40%.

#### **4 KOLLEKTIVMITGLIEDSCHAFT**

- 4.1 Die LV IBZ kann Kollektiv-Mitgliedschaften eingehen.

#### **5 FINANZEN**

- 5.1 Das Rechnungsjahr der LV IBZ endet Mitte Jahr, d.h. es startet am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- 5.2 Für Verbindlichkeiten haftet die LV IBZ und ihre Mitglieder ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.
- 5.3 Die Jahresbeiträge bilden das Vereinsvermögen. Dem Vereinsvermögen kommen auch andere Zuwendungen und Einnahmen aller Art zu.
- 5.4 Die Höhe der Vereinsbeiträge wird jährlich durch die GV bestimmt. Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- 5.5 Die Entschädigungen an die Organe der Vereinigung werden aus der Kasse der Vereinigung gedeckt.

#### **6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 6.1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und LV IBZ-Organen werden endgültig nach dem Schweizerischen Zivilprozessrecht entschieden.

- 6.2 Eine Änderung der Statuten erfordert die Zustimmung von  $2/3$  der anwesenden Mitglieder.
  - 6.3 Die Auflösung der Vereinigung erfordert die Zustimmung von  $2/3$  aller Mitglieder.
  - 6.4 Bei Auflösung des Vereins muss ein allfälliges Vermögen an Institutionen oder Sachen mit ähnlichem Zweck vermacht werden.
-

07.06.1988 ois/ms  
11.07.1988 ois/ms  
02.08.1988 ois/ms  
15.08.1988 ois/ms  
26.09.1988 ois/ms  
12.10.1988 ois/ms

Die Statuten werden genehmigt und treten an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 12.11.1988 in Kraft.

11.04.1998 ms  
11.08.2013 rs/NW  
21.09.2018 sts